

Geschäftsverzeichnissnr. 1446
Urteil Nr. 89/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 § 1 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 zur Regelung des Verfahrens der Berufung gegen die von den Kriegsräten verkündeten Urteile, gestellt vom Militärgerichtshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 15. Oktober 1998 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Y. Xhaufclair, dessen Ausfertigung am 21. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Militärgerichtshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 § 1 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 zur Regelung des Verfahrens der Berufung gegen die von den Kriegsräten verkündeten Urteile, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1955 und abgeändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1981, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er die Berufungsfrist zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung anfangen läßt und im Gegensatz zu Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1955 und abgeändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1981, keine besondere Regelung bezüglich des Anfangs der für die Berufung gegen Versäumnisurteile vorgesehenen Frist enthält? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Der Beklagte vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan wurde durch ein Versäumnisurteil des Kriegsrates vom 18. März 1998 verurteilt und hat Einspruch gegen dieses Urteil erhoben; dieser Einspruch wurde durch ein Urteil des Kriegsrates vom 19. Mai 1998 für ungültig erklärt. Der Betroffene hat am 15. Juli 1998 gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Gemäß der Staatsanwaltschaft sei die Berufung unzulässig, da Artikel 2 § 1 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 zur Regelung des Verfahrens der Berufung gegen die von den Kriegsräten verkündeten Urteile, die eine klare und nicht auslegungsfähige Bestimmung sei, die Berufungsfrist in jedem Fall zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung anfangen lasse und im Gegensatz zu Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches keine besondere Regelung bezüglich des Beginns der für die Berufung gegen Versäumnisurteile vorgesehenen Frist enthalte.

Der Militärgerichtshof vertrat den Standpunkt, es handele sich um sachdienliche Argumente im Zusammenhang mit einer Frist der öffentlichen Ordnung, auf die das Strafprozeßgesetzbuch und das Gerichtsgesetzbuch nicht Anwendung fänden. Er hat sodann dem Schiedshof die vorstehend angeführte präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. November 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. März 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Oktober 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 5. Mai 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 1. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1999

- erschien RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, es sei nicht sicher, ob die fragliche Bestimmung, die in einem Gesetzeserlaß enthalten sei, dem Hof zur Kontrolle vorgelegt werden könne, da die Gesetzeserlasse weder in Artikel 142 der Verfassung noch in Artikel 26 des organisierenden Gesetzes über den Hof angeführt seien. Zwar habe der Kassationshof entschieden, daß sie als Handlung der gesetzgebenden Gewalt zu betrachten seien, und die Vorarbeiten zum organisierenden Gesetz über den Hof deuteten auf diese Auslegung hin, doch der Umstand, daß sie nicht in dem vorgenannten Artikel 142 enthalten seien, weise darauf hin, daß der Verfassungsgeber nicht beabsichtigt habe, die Zuständigkeit des Hofes auf die Gesetzeserlasse auszudehnen. Die Liste der Normen, die der Kontrolle des Hofes unterlägen, sei jedoch streng auszulegen.

A.2. Der Ministerrat führt hilfsweise an, Artikel 203 des Strafprozeßgesetzbuches sei so auszulegen, daß er hinsichtlich der Festsetzung der Anfangs der für die Berufung gegen Versäumnisurteile vorgesehenen Frist auf die Militärgerichte Anwendung finde, und folglich sei der angeführte Behandlungsunterschied nicht vorhanden. Diese Auslegung stütze sich auf den Bericht des Justizausschusses des Senats, der 1955 mit der Untersuchung eines Gesetzesentwurfs im Zusammenhang mit einer Inzidentberufung in gewissen Angelegenheiten beauftragt worden sei.

- B -

B.1. Artikel 2 § 1 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 zur Regelung des Verfahrens der Berufung gegen die von den Kriegsräten verkündeten Urteile besagt:

« Die Berufungserklärung wird durch den Kriegsauditor, den Verurteilten und die Zivilpartei innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Kriegsrates abgegeben, dies unter Strafe der Verwirkung. Der Generalauditor legt Berufung ein mittels einer bei der Kanzlei des Militärgerichtshofes innerhalb von fünfundzwanzig Tagen ab dem Datum der Urteilsverkündung abgegebenen Erklärung. »

Artikel 203 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches besagt:

« Abgesehen von der Ausnahme des nachstehenden Artikels 205 wird das Recht auf Berufung hinfällig, wenn die Berufungserklärung nicht spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Gerichtes, das das Urteil gefällt hat, eingereicht wird und, wenn das Urteil in Abwesenheit gefällt wurde, spätestens fünfzehn Tage nach dem Datum der Zustellung dieses Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz. »

B.2.1. Gemäß dem Ministerrat sei der Hof nicht zuständig, um Bestimmungen aus einem Gesetzeserlaß zu kontrollieren.

B.2.2. Ohne prüfen zu müssen, ob die Gesetzeserlasse, denen Gesetzeskraft zuerkannt wird, obwohl ihr Ausarbeitungsverfahren nicht mit den gleichen Garantien einhergehen konnte wie bei den eigentlichen Gesetzen, zum Zuständigkeitsbereich des Hofes gehören, genügt die Feststellung, daß die fragliche Bestimmung, die bereits durch ein Gesetz vom 6. Dezember 1938 abgeändert wurde, durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1955 zur Abänderung gewisser Berufungsfristen und zur Einführung der Inzidentberufung in Strafsachen zur Verteidigung der Zivilinteressen ersetzt wurde, der seinerseits durch ein Gesetz vom 15. Juni 1981 abgeändert wurde. Diese Bestimmung unterliegt also der Kontrolle des Hofes in einer Abfassung, die ihm durch ein Gesetz verliehen wurde, und der Hof ist ohne jeden Zweifel ermächtigt, dieses Gesetz zu prüfen.

B.3. Es soll ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die Berufung gegen ein Versäumnisurteil einlegen, bestehen, je nachdem, ob dieses Urteil durch einen Kriegsrat oder durch eine andere Strafgerichtsbarkeit gefällt wurde, denn die Berufungsfrist laufe im ersteren Fall ab dem Urteil, während sie im letzteren Fall mit der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei persönlich oder an ihrem Wohnsitz beginne.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung von unterschiedlichen Verfahren vor unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten und unter zumindest teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, ist nicht an sich diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge.

B.5. Das Verweisungsurteil scheint davon auszugehen, daß die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Frist « eine Frist der öffentlichen Ordnung ist, auf die das Strafprozeßgesetzbuch und das Gerichtsgesetzbuch nicht Anwendung finden »; die Staatsanwaltschaft hatte ihrerseits erklärt: « Weder das Gesetz vom 25. Juni 1921 über das Versäumnisverfahren vor der Militärgerichtsbarkeit noch irgendein anderer Gesetzestext bezieht sich auf diesen Sachbereich ».

B.6. Die Parteien geben nicht an - und der Hof sieht nicht ein -, inwiefern es gerechtfertigt wäre, den Berufungskläger eines vom Kriegsrat gefällten Versäumnisurteils ungünstiger zu behandeln als den Berufungskläger eines durch eine andere Strafgerichtsbarkeit gefällten Versäumnisurteils.

In der unter B.5 erwähnten Auslegung verstößt die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.7.1. Der Hof stellt jedoch fest, daß die fragliche Bestimmung anders ausgelegt werden kann. Bei der Abänderung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 31. Mai 1955 hat der Justizausschuß des Senats hervorgehoben, « daß dieser Entwurf Artikel 2 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 abändert, damit er hinsichtlich der Inzidentberufung mit Artikel 203 des Strafgesetzbuches übereinstimmt. Er ändert hingegen keineswegs die derzeitige Auslegung von Artikel 2 des obengenannten Gesetzeserlasses ab, der in militärischen Angelegenheiten die Bestimmungen von Artikel 203 des Strafprozeßgesetzbuches zur Anwendung bringt, insbesondere in bezug auf die Festlegung des Anfangszeitpunktes der Berufungsfrist im Falle eines Versäumnisurteils, die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils während der Berufungsfrist und der Instanz sowie die Möglichkeit für das Gericht, gewisse Urteile trotz einer Berufung durch eine besonders begründete Verfügung für vorläufig vollstreckbar zu erklären » (*Parl. Dok.*, Senat, 1954-1955, Nr. 230, S. 2).

In der jüngeren Vergangenheit hat die Ausarbeitung des obengenannten Gesetzes vom 15. Juni 1981 ebenfalls die Gelegenheit zu der Feststellung geboten, daß Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni

1921 über das Versäumnisverfahren vor der Militärgerichtsbarkeit insbesondere auf die in Strafsachen vorgeschriebenen Fristen Bezug nimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 564/3, S. 1).

Artikel 5 des obengenannten Gesetzes vom 25. Juni 1921 besagt nämlich:

« Der Einspruch unterliegt den in Strafsachen vorgeschriebenen Formen und Fristen. Er kann ebenfalls in den gleichen Fristen erfolgen durch eine in der Kanzlei des Kriegsrates oder des Militärgerichtshofes eingegangene Erklärung.

Er hat die gleiche Wirkung wie in Strafsachen. »

Zweck dieser Bestimmung ist es, auf die Militärgerichtsbarkeiten die entsprechenden Regeln anwendbar zu machen, die vor den anderen Strafgerichten Anwendung finden.

B.7.2. In dieser Auslegung besteht der Behandlungsunterschied zwischen Rechtsuchenden nicht und ist die Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 2 § 1 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 zur Regelung des Verfahrens der Berufung gegen die von den Kriegsräten verkündeten Urteile, dahingehend ausgelegt, daß die Frist für die Berufung gegen Versäumnisurteile des Kriegsrates ab dem Tag der Urteilsverkündung läuft, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 2 § 1 des Gesetzeserlasses vom 27. Januar 1916 zur Regelung des Verfahrens der Berufung gegen die von den Kriegsräten verkündeten Urteile, dahingehend ausgelegt, daß die Frist für die Berufung gegen Versäumnisurteile des Kriegsrates ab dem Tag der Urteilszustellung läuft, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior